Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1353

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Januar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern

— Drucksache IV/696 —

A. Bericht des Abgeordneten Goldhagen

Das Ratifikationsgesetz zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark wurde vom Bundestag am 9. November 1962 an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 6. Dezember 1962 und am 10. Juni 1963 behandelt.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und dem Königreich Dänemark vom 30. Januar 1962 soll das zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark abgeschlossene vorläufige Abkommen vom 14. Februar 1928 zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommen- und Vermögensbesteuerung und die Vereinbarung vom 16. Dezember 1938 zur Durchführung dieses Abkommens ersetzen. Inhaltlich lehnt sich das Abkommen eng an das deutsch-norwegische Doppelbesteuerungsabkommen vom 18. November 1958 und das deutsch-schwedische Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. April 1959 an, so daß im Verhältnis zum skandinavischen Raum weitgehend die gleichen Regeln zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung zur Anwendung kommen. Das neue Abkommen wird gegenüber der bisherigen Regelung mit Dänemark die Doppelbesteuerung auf noch breiterer Grundlage beseitigen. Die daraus sich ergebenden Vorteile für die Steuerpflichtigen bilden das entscheidende Gewicht der neuen Regelung.

Nach Artikel 28 Abs. 3 ist das neue Abkommen nach seinem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden für die Steuern, die in der Bundesrepublik für die Zeit nach dem 31. Dezember 1957 erhoben werden. Damit soll erreicht werden, daß die Vorteile des neuen Abkommens dem Steuerpflichtigen möglichst frühzeitig zugute kommen. In einigen Ausnahmefällen kann sich allerdings infolge des Übergangs des Besteuerungsrechts von dem einen auf den anderen Staat für den Steuerpflichtigen eine höhere Steuer ergeben, als er sie nach der alten Regelung zu zahlen hätte. Diese Auswirkung soll nach Auffassung des Finanzausschusses für die zurückliegende Zeit im Hinblick auf den Grundsatz, daß die Steuerpflichtigen rückwirkend nicht mit höherer Steuer belastet werden sollen, beseitigt werden; der Finanzausschuß schlägt daher vor, in diesem Sinne das Ratifikationsgesetz zu ergänzen. Nach Mitteilung der Vertreter der Bundesregierung hat sich die dänische Regierung bereit erklärt, ebenfalls auf eine rückwirkende Steuerverschärfung zu verzichten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Ergänzung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1963

Goldhagen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/696 — mit der Maßgabe, daß folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

„Artikel 1 a

Soweit sich aufgrund des Artikels 28 Abs. 3 des Abkommens für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt, bei der jeweiligen Steuerart insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht erhoben.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Goldhagen
Berichterstatter